

Bedingungen für den Urlaubs-Schutzbrief

- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reisenotfallversicherung/Homeassistance (AVBRN)**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung (AVBRK)**
- **Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVBRG)**
- **Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (AVBRR)**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reisenotfallversicherung/Homeassistance (AVBRN)

Inhaltsübersicht (AVBRN)

Was leistet der Versicherer	§ 1
1. Leistungen im Rahmen der Reisenotfallversicherung ohne Kfz	
2. Leistungen im Rahmen der Reisenotfallversicherung mit Kfz	
3. Leistungen im Rahmen der Homeassistance	
Welche Begriffe haben welche Bedeutung?	§ 2
Welche Personen sind versichert?	§ 3
In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?	§ 4
Was hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Schadenfalls zu beachten?	§ 5
In welchen Ländern gilt der Schutzbrief?	§ 6
Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	§ 7
Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?	§ 8
Welche Folgen hat ein Fahrzeugwechsel?	§ 9
In welchem Zeitraum müssen Ansprüche geltend gemacht werden?	§ 10
Was geschieht, wenn derselbe Schaden doppelt abgesichert ist?	§ 11
Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen bei Ablehnung des Versicherungsschutzes?	§ 12

§ 1 Leistungen des Versicherers

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalls im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Ziffern 1 bis 3 und richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer gewählten Baustein.

1. Leistungen im Rahmen der Reisenotfallversicherung ohne Kfz

Der Versicherer erbringt im Schadenfall folgende Leistungen:

1.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des Versicherungsnehmers und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden dessen nächste Angehörige und/oder der Arbeitgeber benachrichtigt.

1.2 Arzneimittelversand

Ist der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, daß keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Versicherungsnehmer erstattet. Die Kosten für die Arzneimittel trägt der Versicherungsnehmer selbst.

1.3 Kosten für Krankenbesuch

Muß sich der Versicherungsnehmer auf einer Auslandsreise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen ununterbrochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisiert und zahlt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von EUR 600,- je Schadenfall.

1.4 Krankentransport

Muß der Versicherungsnehmer infolge Erkrankung auf einer Auslandsreise an seinen ständigen Wohnsitz zurück transportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistungen des Versicherers erstrecken sich auch auf die Begleitung des Versicherungsnehmers durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten für den Versicherungsnehmer und den begleitenden Arzt oder Sanitäter, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu maximal je EUR 80,- pro Person.

1.5 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Auslandsreise infolge Tod oder Erkrankung des Versicherungsnehmers wieder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu deren ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch dann, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge der Weiterreise des Versicherungsnehmers nicht mehr betreut werden können. Es werden die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge sowie nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 60,- erstattet. Bei Entfernungen von mehr als 1.000 km kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen oder ein Flug (Touristenklasse) gewählt werden.

1.6 Hilfe im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe von EUR 10.000,-.

1.7 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder des Ehe- bzw. Lebenspartners, der Eltern oder der Kinder nicht oder nur zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglichen geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu EUR 2.600,- je Schadenfall übernommen. Das gilt auch wenn der Versicherungsnehmer selbst erkrankt.

1.8 Reiserückrufservice

Wird infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nächsten Angehörigen des Versicherungsnehmers der Rückruf von einer Auslandsreise durch Rundfunk notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.9 Benennung von Anwälten/Strafkaution nach Unfällen im Ausland

1. Wird der Versicherungsnehmer aufgrund eines Verkehrsunfalls im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht, veranlagt der Versicherer die von den Behörden eventuell verlangte Strafkaution bis zum Gegenwert von EUR 12.000,- pro versicherte Person sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Gerichts- oder notwendigen Anwaltskosten sowie eines Dolmetschers bis zum Gegenwert von EUR 1.500,- pro versicherte Person. Der Versicherer ist bei der Beschaffung eines Anwalts und – soweit erforderlich – eines Dolmetschers behilflich. Falls es für die Rechtsverfolgung erforderlich ist, benennt und schaltet der Versicherer auch Botschaften oder Konsulate ein.
2. Der Versicherungsnehmer hat die verauslagten Beträge nach Maßgabe des § 5 Ziffer 5 an den Versicherer zurückzuerstatten.

1.10 Ersatz von Reisedokumenten

Verliert der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden amtlichen Gebühren. Bei einem Verlust der Check- oder Kreditkarte informiert der Versicherer auf Wunsch des Karteninhabers unmittelbar die ausstellende Bank bzw. das Kreditkartenunternehmen.

1.11 Ersatz von Zahlungsmitteln

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der Versicherer die Verbindung zur Hausbank des Versicherungsnehmers her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann der Versicherungsnehmer ein Darlehen des Versicherers bis zu EUR 1.600,- je Schadenfall in Anspruch nehmen. Der Versicherungsnehmer hat das Darlehen nach Maßgabe des § 5 Ziffer 5 an den Versicherer zurückzuerstatten.

1.12 Hilfe bei Brillenverlust

Verliert der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland seine Brille oder Kontaktlinsen, organisiert der Versicherer in Abstimmung mit einer dem Versicherungsnehmer nahestehenden Person die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen. Der Versicherer übernimmt hierbei die entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder der Ersatzkontaktlinsen.

1.13 Hilfeleistungen in besonderen Notfällen

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 1.1 bis 1.12 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen gesundheitlichen Nachteil zu vermeiden, organisiert der Versicherer die erforderlichen Maßnahmen und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 300,- je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, werden nicht erstattet.

2. Leistungen im Rahmen der Reisenotfallversicherung mit Kfz

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 aufgeführten Leistungen erbringt der Versicherer im Schadenfall nachfolgende fahrzeugbezogene Leistungen.

2.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinsatzteile auf EUR 160,-.

2.2 Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 160,-. Hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

2.3 Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

2.4 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 2.5 oder 2.6 die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage bis zu maximal EUR 60,- je Tag übernommen. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu EUR 420,- auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen, sofern der Versicherer die Organisation des Mietwagens übernommen hat. Nebenkosten, z. B. Haftungsausschluß oder Treibstoff, werden nicht übernommen.

2.5 Weiterfahrt oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

1. Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten übernommen:
a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 6 Ziffer 1,
b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann,
c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.
2. Eine Kostenübernahme erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Kilometern Bahnstrecke bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen oder ein Flug (Touristenklasse) gewählt werden. Kosten für nachgewiesene Taxifahrten werden bis zu EUR 60,- übernommen.

2.6 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Ziffer 2.5 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens vier Nächte Übernachtungskosten übernommen, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder hergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf maximal EUR 80,- je Übernachtung und Person. Auf Anfrage des Versicherungsnehmers informiert der Versicherer über Übernachtungsmöglichkeiten am Schadenort oder in dessen Nähe.

2.7 Ersatzteilversand und Hilfe bei der Fahrzeugreparatur

Wird das versicherte Fahrzeug in einer ausländischen Werkstatt repariert und können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an dem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, daß der Versicherungsnehmer diese auf dem schnellstmöglichen Wege erhält soweit sie in Deutschland verfügbar sind und trägt alle entstehenden Versand- und Zolllasten (Zolllasten werden jedoch nur bis zu einer Höhe von max. EUR 200,- übernommen) nicht aber die Kosten für diese Ersatzteile. Auf Anfrage gibt der Versicherer die notwendigen Informationen über Werkstätten am Schadenort oder in dessen Nähe. Für die Leistungen der Werkstatt übernimmt der Versicherer keine Haftung.

2.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

1. Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muß, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeugs zu einer geeigneten Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.
2. Liegt der Schadenort innerhalb Deutschlands und kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an dem Schadenort nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs aufgewandt werden muß, organisiert und bezahlt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers anstelle der unter 2.4, 2.5, 2.7 und 2.11 beschriebenen Leistungen den Rücktransport des Fahrzeugs einschließlich der Fahrzeuginsassen durch den Abschleppwagen zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers, sofern die höchstzulässige Insassenzahl in dem Abschleppwagen durch den Rücktransport der Fahrzeuginsassen nicht überschritten wird.

2.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall im Ausland

Muß das versicherte Fahrzeug:
a) nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer Werkstatt oder
b) nach Diebstahl und Wiederauffindung bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verschrottung untergestellt werden, organisiert der Versicherer die Unterstellung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

2.10 Fahrzeugverzollung und –verschrottung

Muß das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die dabei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern, ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, werden die hierfür entstehenden Kosten (inklusive Abschlepp- und Abstellkosten) übernommen.

2.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden krankheitsbedingten Fahrunfähigkeit des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeugs zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Die Fahrunfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Veranlaßt der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz EUR 0,26 je Kilometer Luftlinie zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten übernommen, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu maximal je EUR 80,- pro Person.

2.12 Autoschlüsselservice

Hat der Versicherungsnehmer den Schlüssel für sein versichertes Fahrzeug verloren oder wurde der Schlüssel gestohlen und verfügt der Versicherungsnehmer am Schadenort über keinen Ersatzschlüssel, organisiert der Versicherer die Beschaffung der Ersatzschlüssel und übernimmt die Kosten für deren Versand, sofern der Versicherungsnehmer die Ersatzschlüssel zuvor hinterlegt hat.

3. Leistungen im Rahmen der Homeassistance

Der Versicherer erbringt die nachfolgenden Serviceleistungen im Falle eines Feuer-, Elementar-, Leitungswasser- oder eines Einbruchdiebstahlschadens, der die vorübergehende Unbewohnbarkeit der Wohnräume zur Folge hat (nachfolgend: „Schaden“), sofern der Versicherungsnehmer den Baustein „Homeassistance“ gewählt hat. Die Einstandsspflicht des Versicherers nach Ziffer 3 besteht unabhängig von der Anwesenheit des Versicherungsnehmers an seinem Wohnsitz. Die Kosten für die nachstehenden Leistungen übernimmt der Versicherungsnehmer. Für die Leistungen der beauftragten Dienstleister übernimmt der Versicherer keine Haftung.

3.1 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge eines Schadens die Rückkehr des Versicherungsnehmers von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig, organisiert der Versicherer die erforderlichen Maßnahmen für einen Rückruf des Versicherungsnehmers durch Rundfunk.

3.2 Handwerkerbenennung

Der Versicherer benennt im Schadenfall geeignete Handwerker zur Behebung der entstandenen Schäden. Dazu gehören auch 24-Stunden-Notdienste (z. B. Rohrreinigungsfirmen etc.) und die Vermittlung von Sanierungsfirmen.

3.3 Möbeltransport

Müssen Einrichtungsgegenstände wegen eines Schadens am Haus oder der Wohnung vorübergehend anderweitig untergestellt werden, organisiert der Versicherer die Beschaffung eines Mietlastkraftwagens.

3.4 Hausbewachung

Können die Wohnräume des Versicherungsnehmers wegen eines Schadens vorübergehend nicht bewohnt werden, organisiert der Versicherer die Hausbewachung durch ein Bewachungsunternehmen.

3.5 Hotelübernachtung

Können Wohnräume aufgrund eines Schadens vorübergehend nicht bewohnt werden, organisiert der Versicherer die Unterbringung in einer Ersatzunterkunft (Hotel oder Pension).

3.6 Reise der Kinder mit Begleitperson

Müssen Kinder unter 16 Jahren infolge eines Schadens bei im Inland lebenden Familienangehörigen untergebracht werden, organisiert der Versicherer deren Abholung und Fahrt mit einer vom Versicherungsnehmer zu bestimmenden Begleitperson zu diesen Familienangehörigen.

3.7 Haustierversorgung

Müssen als Haustiere gehaltene Katzen oder Hunde wegen eines Schadens anderweitig untergebracht werden, organisiert der Versicherer die Unterbringung des Tieres in einer Tierpension

3.8 Ersatzschlüssel- bzw. Schlüsseldienstservice

Verliert der Versicherungsnehmer den Wohnungsschlüssel, hilft der Versicherer bei der Beschaffung eines hinterlegten Ersatzschlüssels. Muss jedoch ein Schlüsseldienstservice in Anspruch genommen werden, so organisiert der Versicherer einen Schlüsseldienst.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

1. Versicherte Fahrzeuge

Fahrzeuge im Sinne von § 1 Ziffer 2 sind:

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeugen,
- Wohnmobile bis 3,8 t zulässiges Gesamtgewicht

jeweils unter Einchluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sein.

2. Umfang des Versicherungsschutzes bei der Reisenotfallversicherung mit Kfz

Versicherungsschutz bei der Reisenotfallversicherung mit Kfz besteht für alle Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, Krafträder und /oder Wohnmobile bis 3,8 t zulässiges Gesamtgewicht, die auf den Versicherungsnehmer und den unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner zugelassen sind und die ausschließlich privat genutzt werden. Benutzt der Versicherungsnehmer vorübergehend ein Fremdfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs. Voraussetzung für eine Leistung ist die sofortige Benachrichtigung des Versicherers vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen. Ein nachträglicher Kostensersatz ist für Fremdfahrzeuge ausgeschlossen.

3. Panne

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden aufgrund eines Materialfehlers oder Materialermüdung zu verstehen.

4. Unfall

Unfall bei Fahrzeugausfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis. Leistungen nach § 1 Ziffer 2 werden nur dann gewährt, wenn das Fahrzeug aufgrund des Schadens nicht mehr fahrfähig ist und der Schaden beim Betrieb des Fahrzeuges eingetreten ist.

5. Reise

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz zu privaten Zwecken bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend acht Wochen.

6. Ständiger Wohnsitz

Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet ist. Voraussetzung für den Abschluss eines Schutzbriefes ist, dass der Versicherungsnehmer seinen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

7. Nächste Angehörige

Nächste Angehörige sind ausschließlich die Eltern, Kinder, Ehe- bzw. Lebenspartner, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder des Versicherungsnehmers.

8. Wohnräume

Als Wohnräume im Sinne des § 1 Ziffer 3 (Homeassistance) gilt ausschließlich die vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken selbst genutzte Wohnung oder Einfamilienhaus an seinem ständigen Wohnsitz im Inland.

§ 3 Versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und, ohne Namensnennung im Versicherungsschein, a) bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs im Rahmen der Leistungen nach § 1 Ziffer 2 für die berechtigten Fahrer und Insassen, b) bei allen sonstigen Reisen für den unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner und die im gemeinsamen Haushalt lebenden polizeilich gemeldeten minderjährigen Kinder des Versicherungsnehmers oder des unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartners (=mitversicherte Personen), sofern der Versicherungsnehmer den Versicherungsbaustein „Familienschutz“ gewählt hat.

2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten singgemäß für die mitversicherten Personen.

3. Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer sowie dem ehelichen oder dem unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten nichtehelichen Lebenspartner zu.

§ 4 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall),

1.1 durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde,

1.2 vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,

1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.

2. In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn 2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten,

2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,

2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,

2.4 der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dies gilt nicht für die Leistungen gemäß § 1 Ziffern 2.1 bis 2.3 (Pannen- und Unfallhilfe, Bergen und Abschleppen) und 2.10 (Fahrzeugverzollung und -verschrottung im Ausland), ferner nicht für die Leistungen gemäß § 1 Ziffer 2.4 (Mietwagen bei Fahrzeugausfall) bei Unfällen. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht für Leistungen gemäß § 1 Ziffer 3 (Homeassistance).

§ 5 Pflichten des Versicherungsnehmers nach dem Schadeneintritt

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles:

1.1 den Schaden dem Versicherer unter der 24-Stunden-Notrufnummer unverzüglich anzuzeigen,

1.2 sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt,

1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen,

1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,

1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen,

1.6 dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig, ist der Versicherer von der Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, daß die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.

3. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

4. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

5. Geldbeträge, die der Versicherer für den Versicherungsnehmer verauslagt oder dem Versicherungsnehmer als Darlehen überlassen hat, muß der Versicherungsnehmer unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an den Versicherer zurückzahlen. Der Versicherer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Versicherungsnehmer eine Bankverbindung für die Einzahlung zu benennen.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

1. Für die Leistungen gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 gilt der jeweils vereinbarte Geltungsbereich. „Europa“ im Sinne dieser Bedingungen bedeutet Europa im geographischen Sinne, die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie die Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Malta und Zypern.

2. Versicherungsschutz für die Leistungen nach § 1 Ziffer 3 besteht für Schadenfälle an Wohnräumen, die innerhalb Deutschlands gelegen sind.

§ 7 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch um 0 Uhr des nach Ausstellung des Versicherungsscheines folgenden Tages, wenn der erste Beitrag spätestens zwei Wochen nach Anforderung gezahlt wurde. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

2. Der Versicherungsschutz endet mit der vertraglich festgelegten Laufzeit.

§ 8 Beitragszahlung

1. Die Beiträge sind im voraus zu zahlen. Die Beiträge beinhalten die zum Vertragsabschluß jeweils gültige Versicherungssteuer.

2. Der erste Beitrag ist zu zahlen, sobald dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein zugeht. Wird der Beitrag nicht spätestens zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Versicherungsscheines gerichtlich geltend macht.

3. Bei einem Rücktritt kann der Versicherer eine Geschäftsgebühr von EUR 5,- geltend machen.

§ 9 Folge-/Zusatzfahrzeug

Ein Folge- oder Zusatzfahrzeug ist ab Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder den unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner mitversichert.

Im Schadenfall ist der Versicherer berechtigt, den Nachweis der Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder den unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner anzufordern.

§ 10 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 11 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d.h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, welchem Versicherer er den Schaden anzeigt.

§ 12 Klagefrist, zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

1. Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Versicherungsleistung nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherungsschutzes dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

2. Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht an dessen Sitz zuständig. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer solchen seinen Wohnsitz hatte.

3. Dieser Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung (AVBRK)

§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse. Bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall ersetzt er dort entstehende Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen. Zusätzlich benennt der Versicherer auf Anfrage die im Aufenthaltsland nächstgelegenen deutsch- oder englischsprachige Ärzte, Zahn- oder Fachärzte, Krankenhäuser oder Apotheken und gibt weitere Informationen über Impf- und Gesundheitsbestimmungen im Ausland.

2. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Folgen eines Unfalls. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht.

3. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, dem Antragsvordruck, schriftlichen Vereinbarungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

4. Als Ausland gelten alle Länder außer denjenigen, deren Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat. Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besteht Versicherungsschutz auch in dem Staatsgebiet, dessen ausländische Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt, sofern diese gemäß § 1 Ziffer 5 versicherungsfähig ist.

5. Aufnahmefähig sind Personen, die bei Abschluß des Versicherungsvertrages das 69. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren ständiger Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

6. Der Versicherungsschutz besteht für alle vorübergehenden Auslandsreisen, die eine versicherte Person innerhalb der Vertragsdauer unternimmt. Bei Reisen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die Auslandsreise eine Zeitraum von 10 Tagen nicht übersteigt.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluß des Versicherungsvertrages, nicht vor der Erteilung der vorgesehenen Einzugsermächtigung bzw. nicht vor Zahlung des Beitrages und nicht vor Beginn des Auslandsaufenthaltes.

2. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

3. Der Versicherungsschutz endet auch für schwebende Versicherungsfälle mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes.

4. Ist die Rückreise bei Ende des Versicherungsschutzes gemäß § 2 Ziffer 3 aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle längstens um 8 Wochen.

§ 3 Abschluß und Dauer des Versicherungsvertrages

1. Der Versicherungsvertrag wird vor Antritt der Reise für den im Versicherungsschein bezeichneten Zeitraum abgeschlossen. Bei Versicherungsverträgen, die erst nach Beginn einer Auslandsreise abgeschlossen werden, besteht Versicherungsschutz erst ab dem Beginn eines neuen Auslandsaufenthaltes.

2. Der Versicherungsvertrag beginnt und endet mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkten.

3. Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des ordnungsgemäß ausgefüllten Versicherungsantrages bzw. der Aushändigung des Versicherungsscheines zustande.

4. Wird die Versicherung auf dem vom Versicherer hierfür vorgesehenen und gültigen Formular beantragt, so gilt der Vertrag, vorbehaltlich des Enganges des ausgefüllten Vordruckes beim Versicherer, bereits mit dem Tage der Absendung (Datum des Poststempels) als zustande gekommen. Als Versicherungsschein gilt die dem Antragsteller verbliebene Durchschrift des Antragsvordruckes.

5. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers bzw. einer versicherten Person, ferner mit deren Wegzug aus der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Umfang der Leistungspflicht

1. Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.

2. Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den in Ziffer 1 genannten Behandlern verordnet, Arzneimittel außerdem aus der Apotheke bezogen werden.

3. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach Methoden arbeiten, die entweder in der Bundesrepublik Deutschland oder im Aufenthaltsland wissenschaftlich allgemein anerkannt sind und Krankengeschichten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen sowie Rekonvaleszenten aufnehmen; diese Einschränkung entfällt, wenn kein anderes der in Satz 1 genannten Krankenhäuser in zumutbarer Nähe ist und es sich nicht um eine Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlung handelt.

4. Erstattungsfähig sind zuzüglich eines Selbstbehaltes in Höhe von EUR 51,- je Versicherungsfall die im Ausland anfallenden Aufwendungen für:

- ambulante ärztliche Heilbehandlung einschließlich Röntgendiagnostik;
- Arznei-, Verband- und Heilmittel aufgrund ärztlicher Verordnung, Als Arzneimittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten nicht Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden;
- ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles notwendig werden und der Behandlung der Unfallfolgen dienen;
- schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz (Prothesen) in einfacher Ausfertigung;
- stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten sowie Verpflegung und Unterkunft im Krankenhaus;
- den medizinisch notwendigen Transport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächst erreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste.

§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht

1. Keine Leistungspflicht besteht:

- für Krankheiten und Unfälle/Folgen, deren Behandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war,
- für Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand oder absehbar war, daß sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mußten, es sei denn, daß die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde,
- für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegereignisse oder aktive Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind,
- für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen,
- für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie,
- für Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Entbindung, Fehlgeburt und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen. Kostenersatz wird aber insoweit geleistet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Aufenthaltsland zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr für Mutter oder Kind erforderlich ist,
- für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie,
- für Hilfsmittel, mit Ausnahme der unter § 4 Ziffer 4c genannten,
- i) für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen,
- j) für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einem dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird,
- k) für weder im jeweiligen Aufenthaltsland noch in der Bundesrepublik Deutschland wissenschaftlich allgemein anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel,
- l) für Behandlung durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Sachkosten werden erstattet,
- m) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.

2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die erforderliche Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

3. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten.

§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistung

1. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.

2. Die entstandenen Aufwendungen sind durch ordnungsgemäße Originalrechnungen nachzuweisen oder durch Rechnungsduplikate mit Erstattungsvermerk eines anderen Kostenträgers. Die Rechnungsbelege müssen in jedem Fall den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person tragen, ferner die Bezeichnung der Krankheiten, die Angabe der einzelnen ärztlichen Leistungen sowie die einzelnen Behandlungsdaten. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Rechnungen über Heilmittel sind zusammen mit den Verordnungen der Behandler einzureichen. Leistungen oder deren Ablehnung auf Grundlage der in § 5 Ziffer 3 genannten Versicherungsverträge sind nachzuweisen.

3. Zum Nachweis eines notwendigen Krankenhausaufenthaltes ist eine Bescheinigung des Krankenhausarztes über Beginn und Ende der stationären Behandlung mit Bezeichnung der Krankheit einzureichen.

4. Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten. Sind begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders bekannt, wird der Versicherer Leistungen an den Versicherungsnehmer auszahlen.

5. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Kostenbelege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs, Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, daß die zur Bezahlung notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden und dies durch eine Änderung der Währungsparitäten bedingt war.

6. Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen auf ein ausländisches Konto können von den Leistungen abgezogen werden.

7. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 7 Beitragszahlung

1. Der Beitrag wird als Einmalbeitrag für die gesamte Versicherungsdauer bei Abschluß des Versicherungsvertrages fällig. Die Beitragshöhe ergibt sich aus dem jeweiligen Tarif.

2. Als Familienangehörige im Sinne dieses Versicherungsvertrages gelten – sofern im Versicherungsschein namentlich aufgeführt – der laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wohnende Ehe- oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Obliegenheiten

1. Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind dem Versicherer auf Verlangen im Leistungsfall nachzuweisen.

2. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben jeden Schadenfall unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) dem Versicherer über die im Versicherungsschein angegebene Telefonnummer anzuzeigen.

3. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers oder ihres Umfangs erforderlich ist.

4. Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

5. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind auf Verlangen des Versicherers verpflichtet, folgende Erklärung abzugeben: „Ich ermächtige den Versicherer, auch zugleich für die mitversicherten Personen, soweit und solange sie von mir gesetzlich vertreten werden, jederzeit Auskünfte über frühere, bestehende und bis zum Ende des Vertrages eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen einzuholen. Dazu darf er Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankenanstalten aller Art, Versicherungsträger, Gesundheits- und Versorgungsmitarbeiter befragen. Diese Befehle ich von ihrer Schweigepflicht und ermächtige sie, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

6. Mitversicherte Familienangehörige sind bei Antragstellung anzuzeigen. Bei Neugeborenen muß die Nachmeldung spätestens zwei Monate nach der Geburt dem Versicherer gegenüber erfolgen.

§ 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Der Versicherer ist mit der in § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in § 8 aufgeführten Obliegenheiten verletzt wird. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 10 Ansprüche gegenüber Dritten

Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 67 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen erhalten haben, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

§ 11 Aufrechnung

Der Versicherungsnehmer kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVBRG)

§ 1 Versicherte Sachen und Personen

1. Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie seines namentlich im Versicherungsschein aufgeführten Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben (= versicherte Personen).

2. Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, insbesondere mobile Computereinheiten (z. B. Notebooks) und deren Peripheriegeräte (z. B. Scanner, Drucker etc.) sind nicht versichert. Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

3. falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.

4. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind – unbeschadet der Entscheidungsgrenze in § 4 Nr. 1 – nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden. Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnis selbst bietet. Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einer Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

5. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Eintrittskarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, Autotelefone und Mobiltelefone sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängeleiter und Segelsurfgeräte (falt- und Schlauchboote siehe aber Nr. 3).

§ 2 Versicherungsschutz besteht

1. wenn versicherte Sachen abhandkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;

- während der übrigen Reisezeit für die in Nr. 1 genannten Schäden durch
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- höhere Gewalt;

3. wenn das Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungen nicht am selben Tag wie der Versicherte erreicht). Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu 10 v. H. der Versicherungssumme, höchstens EUR 384,-.

§ 3 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossene Gefahren

Ausgeschlossen sind die Gefahren:

- des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder Unruhen;
- der Kernenergie;
- der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

2. Nicht ersatzpflichtige Schäden:

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die

- verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
- während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten, es sei denn, daß hierüber eine besondere Vereinbarung besteht.

§ 4 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

1. Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör (§ 1 Nr. 4) werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 v.H. der Versicherungssumme ersetzt. § 5 Nr. 1 d) und Nr. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

2. Schäden an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden jeweils insgesamt mit bis zu 10 v.H. der Versicherungssumme, maximal mit EUR 384,- je Versicherungsfall ersetzt.

§ 5 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

1. a) Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest verschlossenen und Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.

- Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
- aa) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
- bb) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht abgestellt war oder
- cc) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
- c) Kann der Versicherungsnehmer keine der unter b) genannten Voraussetzungen beweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf EUR 256,- begrenzt.
- d) In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern nicht versichert sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör.

2. Im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest verschlossenen und durch Sicherheitsschloß gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste o.ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.

3. Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o.ä.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 WG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.

§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Geltungsbereich

1. Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrages beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

2. Bei Versicherungsverträgen von weniger als einjähriger Dauer verlängert sich der Versicherungsschutz über die vereinbarte Laufzeit hinaus bis zum Ende der Reise, wenn sich diese aus vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Gründen verzögert und der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, eine Verlängerung zu beantragen.

3. Die Versicherung gilt für den vereinbarten Bereich.

4. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten gelten nicht als Reisen.

§ 7 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß § 1 entsprechen. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

2. Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der Versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

§ 8 Prämie

Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen.

§ 9 Entschädigung, Unterversicherung

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer abzüglich eines Selbstbehaltes in Höhe von EUR 51,- je Versicherungsfall:

- a) für zerstörte oder abhandlungswürdige Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;
- b) für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
- c) für Filme, Bild-, Ton-, und Datenträger nur den Materialwert,

2. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

3. Ist die Versicherungssumme gemäß § 7 bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 10 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsteilnehmer oder die versicherten Personen haben

- a) jeden Schadenfall unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) dem Versicherer über die im Versicherungsschein angegebene Notrufnummer anzuzeigen;
 - b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf eine Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
 - c) alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Sie haben alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihnen billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß § 1 versicherten Sachen vorzulegen.
2. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gem. § 2 Nr. 3) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung anzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
3. Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich nach der Benachrichtigung des Versicherers (siehe Nr. 1a) der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen haben sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter den Nrn. 1a), c), 2 und 3 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluß auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigungsleistung gehabt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung einer der unter Nr. 1b) bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre. § 6 WG bleibt unberührt.

5. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 4, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer oder Versicherten kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 11 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte den Versicherungsfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeiführt hat oder aus Anlaß des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer ein Nachteil nicht entsteht.

2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht spätestens sechs Monate nach schriftlicher, mit Angabe der Rechtsfolgen verbundener Ablehnung durch den Versicherer gerichtlich geltend gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 12 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d.h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, welchem Versicherer er den Schaden anzeigt.

Campingklausel zu den AVBRG

1. Abweichend von § 3 Nr. 2b) AVBRG besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die während des Zelten und Campings auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplatz eintreten.

2. Werden Sachen unbeaufsichtigt (§ 5 Nr. 3 AVBRG) im Zelt oder Wohnwagen zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn

- a) bei Zelten: der Schaden nicht zwischen 22:00 und 6:00 Uhr eingetreten ist. Das Zelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen.
- b) bei Wohnwagen: dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert ist. Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall (§ 1 Nr. 4 AVBRG) sind im unbeaufsichtigten Zelt oder Wohnwagen nicht versichert.

3. Foto-, Filmapparate, und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie

- a) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- b) der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- c) sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

4. Sofern kein offizieller Campingplatz (Nr. 1) benutzt wird, sind Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) ausgeschlossen.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 und 2 WG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.

6. Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte neben den in § 10 AVBRG vorgeschriebenen Maßnahmen unverzüglich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen.

Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (AVBRR)

§ 1 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer leistet seine Entschädigung bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

2. Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise nicht zugemutet werden kann:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, seines unter gleicher Anschrift gemeldeten Ehegatten oder Lebensgefährten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für zwei Personen gemeinsam gebucht wurde, dieser zweiten Person;
- b) Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines unter gleicher Anschrift gemeldeten Ehegatten oder Lebensgefährten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten;
- c) Schwangerschaft einer Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines unter gleicher Anschrift gemeldeten Ehegatten oder Lebensgefährten oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten.

§ 2 Ausschlüsse

1. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalttätigkeiten, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer/Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluß der Versicherung voraussehbar war oder der Versicherungsnehmer/Versicherte ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt hat.

§ 3 Versicherungsfall, Versicherungssumme, Selbstbehalt

1. Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen, Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalts.

2. Im Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird – unbeschadet der Regelung in Ziffer 3 – auf EUR 26,- je Person festgelegt. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v.H. selbst, mindestens EUR 26,- je Person.

3. Bei Kreuzfahrten trägt der Versicherte bei jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 51,-. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v.H. selbst, mindestens EUR 51,- pro Person.

§ 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers/Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet:

- a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) über die im Versicherungsschein angegebene Notrufnummer anzuzeigen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle zu stornieren;
- b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen; insbesondere die Buchungsbestätigung und die Flugtickets im Original, ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von § 1 Ziffer 2 unter Befügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
- c) auf Verlangen des Versicherers sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- d) auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 5 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d.h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, welchem Versicherer er den Schaden anzeigt.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 6 Obliegenheitsverletzung

1. Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann bei der Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

2. Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

3. Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

4. Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei der Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

Versicherer für die Reisenotfallversicherung und die Auslandsreise-Krankenversicherung ist die **Europ Assistance Versicherungs AG**.

Versicherer für die Reisegepäck- und Reiserücktrittskostenversicherung ist die **Thuringia Generali Versicherung AG**

Die zuständige Aufsichtsbehörde, bei der Beschwerden über den Versicherer eingereicht werden können, ist: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheinstraße 108, D-53117 Bonn. Sämtliche Versicherungsverträge unterliegen deutschem Recht.